

# RS Vwgh 2004/9/10 2003/12/0188

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.2004

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

## Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

BGBG 1993 §15 Abs2 Z1 idF 1999/I/132;

## Rechtssatz

Fehler in der Begründung des Ernennungsbescheides können einen Schadenersatzanspruch nach § 15 Abs. 2 Z. 1 BGBG 1993 dann nicht begründen, wenn der Ernennungsbescheid (ungeachtet allfälliger solcher Fehler) im Ergebnis nicht zu beanstanden ist. Dies ist wiederum in der Begründung des im Schadenersatzverfahren zu erlassenden Bescheides entsprechend darzustellen. Eine insoweit unzureichende Begründung des angefochtenen Bescheides könnte nur dann zu seiner Aufhebung führen, wenn ihre Mangelhaftigkeit den Verwaltungsgerichtshof an der Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Bescheides oder aber den Beschwerdeführer an der Verfolgung seiner Rechte hindert (vgl. die bei Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze I2, E. 157 zu § 60 AVG, wiedergegebene Judikatur). Ein zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führender Feststellungsmangel setzte voraus, dass die als fehlend gerügte Feststellung für die rechtliche Beurteilung (hier: ob die Ernennungsentscheidung im Verständnis der vorstehenden Ausführungen zu beanstanden ist) überhaupt von Bedeutung ist.

(hier: den im angefochtenen Bescheid angestellten Erwägungen, dass die seinerzeitige Ernennungsentscheidung nicht zu beanstanden sei, kann im Ergebnis nicht entgegengetreten werden, sodass das Vorliegen eines Anspruches nach § 15 Abs. 2 Z. 1 BGBG 1993 zu verneinen ist; nähere Ausführungen zur seinerzeitigen Ernennungsentscheidung im Erkenntnis)

## Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003120188.X02

## Im RIS seit

28.10.2004

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)